Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit / Erstattung von Verdienstausfall

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und an

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist <u>nicht</u> auf das nächste Jahr übertragbar.

3. Erstattung des Verdienstausfalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

4. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalles ist unter Verwendung der Antragsformulare bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat, vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

5. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit.

6. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

7. Zahlung des Erstattungsbetrages

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: § 23 Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBI. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 346), Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBI. Schl.-H. 2010 S. 9)